

Satzung für den Heimat- und Kulturverein Niederndodeleben Schnarsleben

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein gibt sich durch Beschluss der Gründungsversammlung am 20. Juni 2000 den Namen *Heimat- und Kulturverein Niederndodeleben Schnarsleben*.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Niederndodeleben. Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolmirstedt und führt den Namenszusatz e.V.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein will koordinierend für das kulturelle Geschehen im Ort tätig sein. Er bezieht in seine Arbeit die Pflege der Historie der ehemals zwei selbstständigen Dörfer Niederndodeleben und Schnarsleben ein, will sie weiter erkunden, dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Gleichzeitig sollen alte Traditionen und Arbeitsweisen aus Natur und Landschaft, Brauchtum und das Bewusstsein für die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern wiederbelebt und gefördert werden. Der Verein ist um das Aufgreifen verschiedener Ideen aus der Region und um das Anstoßen von Projekten der Dorfkultur bemüht. Mittel des Vereins werden ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen werden.
- 2.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller wird über die Entscheidung schriftlich informiert. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anerkennung der Satzung des Vereins. Jedes Mitglied erhält eine Satzung ausgehändigt.
- 2.3 Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss aus einem wichtigen Grund,
 - Tod.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand formlos schriftlich zu erklären. Er wird zum Ablauf des auf den Eingang folgenden Halbjahres (30.6. oder 31.12. jeden Jahres) wirksam.

3. Organe des Vereins

3.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Für besondere Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.

Zu a)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher mit der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sind mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandmitglieder und der Kassenprüfer,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Für die Geschäftstätigkeit des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, die auch auf die Mitgliederversammlung anzuwenden ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies dem Vorstand im Vereinsinteresse notwendig erscheint, oder wenn dies von 10 % der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Dieser Antrag ist entsprechend zu begründen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattfinden.

Zu b)

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- die/die Vorsitzenden (n)
- eine stellvertretende Vorsitzende, die in Personalunion das Amt des Schriftführers ausübt.
- die Schatzmeisterin
- zwei Beisitzer

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende oder seine / ihre Stellvertreterin und die Schatzmeisterin, jeweils mit Alleinvertretung.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt - Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende bzw. ihre/sein Vertreter(in) leiten die Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Sie berufen den Vorstand mindestens 1/ 4 jährlich zu einer Sitzung ein. Die Einladung zu Vorstandssitzungen soll grundsätzlich eine Woche vorher schriftlich erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende

oder ihre/sein Stellvertreter(in) anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

4. Kassenprüfung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins zu prüfen.
- 4.2 Über die Prüfung und deren Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der mit den Unterschriften der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- 4.3 Über vorgefundene Beanstandungen und Mängel ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten.
Dies ist im Prüfungsbericht festzuhalten.
- 4.4 Die Kassenprüfer können wieder gewählt werden.

5. Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der Beitragszahlung wird in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Danach fällt das Vereinsvermögen in seiner Gesamtheit an die gemeinnützige Einrichtung
Mauritiushaus Niederndodeleben e.V. in Niederndodeleben.

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2000 durch die Gründungsversammlung beschlossen und wurde mit der Vollversammlung am 16.01.2020 geändert.

Niederndodeleben, den 20. Juni 2000
mit Ergänzungen vom 24. April 2001 und 17. März 2008.
Änderung am 16.01.2020

gez. der Vorstand